



Beitragsordnung des Kulturvereins SCHAUPLATZ e.V.

(Stand 26.07.2020)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Der Vorstand beschließt die Aufnahmegebühr und Umlagen.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 15. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

ordentliche Mitglieder (aktiv)

normal	24,00 EUR/Jahr
ermäßigt	12,00 EUR/Jahr
Familie/Partner	36,00 EUR/Jahr
Ehrenmitglieder	ohne Beitrag

Fördermitglieder (passiv)

mind. 36,00 EUR/Jahr

- a. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- b. Der individuelle Beitrag kann durch das zahlende Mitglied freiwillig erhöht und beim Eintritt in den Verein festgelegt werden.

- c. Für Personen mit eingeschränkter finanzieller Leistungskraft z.B. Jugendliche (bis 18 Jahre), Auszubildende, Studierende, Arbeitslose, Rentner und Sozialhilfeempfänger, kann der Mitgliedsbeitrag auf Antrag ermäßigt werden.
- d. Der Familien-Partnerbeitrag gilt inklusive aller im Haushalt lebender Kinder.
- e. Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge.
- f. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der ermäßigten Beitragsklassen.
- g. Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- h. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE04ZZZ00002343320 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 15. Januar ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
- i. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 15.01. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitrags Einziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.
- j. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- k. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 01.01. erfolgt eine Berechnung von 1/12 je Kalendermonat des Beitragssatzes.
- l. Die Beitragserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 5 Vereinskonto

IBAN DE91 6845 2290 0077 0907 44
 CH88 8920 2000 0770 9074 4

BIC SKHRDE6WXX

Kreditinstitut Sparkasse Hochrhein

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.